

SASA SpA-AG

BEKANNTMACHUNG DES AUSWAHLVERFAHRENS

Auswahlverfahren zur Erstellung einer Rangliste für die Aufnahme von Personal mit befristetem bzw. unbefristetem Arbeitsvertrag gemäß dem Berufsbild “Betriebsmitarbeiter/in – Gehaltsparameter 140” (Linienbusfahrer/in) für die Dienste in Bozen und Meran unter Berücksichtigung folgender Bestimmungen.

ART. 1 – WESENTLICHE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ZULASSUNG ZUM AUSWAHLVERFAHREN

Zum Auswahlverfahren sind Bewerber beider Geschlechter zugelassen, die im Sinne des Art. 10, Anlage A) des Königlichen Erlasses Nr. 148 vom 8. Januar 1931 folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a)** Abschluss der Mittelschule bzw. Erfüllung der Schulpflicht;
- b)** Führerschein der Kategorie „D“ und entsprechendem Cod. 95 Fahrerqualifizierungsnachweis “FQN”;
- c)** keine Einträge im Strafregister und keine laufenden Strafverfahren.
- d)** dass keine verhängten Disziplinarstrafen für mehrere Vergehen im Sinne des ehem. Art. 41 in geltender Fassung des Königlichen Erlasses Nr. 148 vom 8. Januar 1931 vorliegen, falls der Bewerber bereits früher in einer Arbeitsbeziehung zur SASA SpA-AG gestanden hat;
- e)** den in der Ausschreibung enthaltenen Hinweisen und Terminen zur Gänze Folge leisten.

Der Bewerber hat zum Einreichtermin des Antrags die genannten Voraussetzungen zu erfüllen, ansonsten wird er vom Auswahlverfahren ausgeschlossen.

ART. 2 – VERÖFFENTLICHUNG DER BEKANNTMACHUNG DES AUSWAHLVERFAHRENS

Die vollständige Bekanntmachung des Auswahlverfahrens wird vom **1. März 2021 bis 21. März 2021** auf der Internetseite www.sasabz.it/karriere sowie in den Tageszeitungen veröffentlicht.

ART. 3 – EINREICHEN DES ANSUCHENS ZUR TEILNAHME

Das Ansuchen zur Teilnahme am Auswahlverfahren ist **innerhalb des Zeitraumes vom 1. März 2021 bis zum 21. März 2021 (0.00 Uhr)** ausschließlich über die Internetseite der SASA (www.sasabz.it) unter dem Menüpunkt „Karriere“ unter dem Link <http://www.sasabz.it/de/sasa-spa-ag/karriere/...>

zu stellen. Als Einreichdatum zählt das Absende-Datum des ausgefüllten Antrags.

Mit genanntem Antrag erklärt der Gesuchsteller, bei **sonstigem Ausschluss am Verfahren**, im Sinne des Art. 10 des Königlichen Erlasses Nr. 148 vom 8. Januar 1931, unter eigener Verantwortung:

- 1.** Vor- und Nachname, Geburtsdatum und Geburtsort;
- 2.** Wohnort;
- 3.** Steuernummer;
- 4.** E-Mail-Adresse, an welche allfällige Mitteilungen zu richten sind;
- 5.** Telefonnummer.

Die Prüfungskommission ist zur Prüfung der Zugangsvoraussetzungen der Bewerber berechtigt. Das Erklären nichtzutreffender Umstände oder Nachrichten, welche jederzeit nachgeprüft werden können, führt zum Ausschluss am Auswahlverfahren bzw. aus dem Dienst, insofern diese erst

nachträglich festgestellt werden; die Haftung für Falschangaben unterliegt dem Strafgesetzbuch bzw. den geltenden gesetzlichen Sonderbestimmungen.

ART. 4 – PRÜFUNGEN

Die Prüfungen werden folgendermaßen abgehalten:

1) Vorauswahl:

Ein Fragebogen mit 60 Fragen zum Fahrerqualifizierungsnachweis “FQN” ist auszufüllen. Zur nachfolgenden Prüfung werden nur die Teilnehmer zugelassen, welche **mindestens 50 Fragen** richtig beantwortet und somit die Vorauswahl bestanden haben.

2) praktische Fahrprüfung:

mit einem Bus der SASA SpA-AG auf einer ausgewählten Strecke, aufgeteilt in verschiedene Prüfungen: Fahrpraxis bei Manövern, Lenken eines Busses auf Plätzen und/oder im Liniendienst auf städtischen und außerstädtischen Linien, Handhabung der Einrichtungen und Ausstattungen des Busses, Prüfung der mechanischen Grundkenntnisse.

Zur nachfolgenden mündlichen Prüfung werden nur die Teilnehmer zugelassen, welche die praktische Fahrprüfung bestanden haben.

3) mündliche Prüfung:

der Kandidat beantwortet Motivations- und Eignungsfragen der Prüfungskommission.

Alle Termine, Uhrzeiten und Orte der Vorauswahl und der Prüfungen, sowie die Zulassung zu den Prüfungen als auch allfällige Mitteilungen zum Auswahlverfahren werden ausschließlich mittels E-Mail mitgeteilt, in Übereinstimmung mit den geltende Bestimmungen des aktuellen Covid-19-Notstandes. Diese Mitteilungen sind für alle rechtlichen Zwecke als rechtlicher Aufruf zu den Tests gedacht.

Die Teilnehmer haben zu sämtlichen Prüfungen ein gültiges Ausweisdokument mitzubringen. Zur Vorauswahl sind vorzulegen: Fotokopien des Führerscheins und des gültigen FQNs.

Die Abwesenheit bei den einzelnen Prüfungen, auch aus Gründen höherer Gewalt, hat auf jeden Fall den Ausschluss vom Auswahlverfahren zur Folge. Dies gilt ebenfalls für Teilnehmer, die verspätet eintreffen oder der Prüfungskommission einen ungültigen Führerschein und Cod. 95 (FQN) vorlegen.

ART. 5 – ERSTELLUNG DER RANGLISTE

Die Prüfungskommission erstellt die Rangliste unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Punktezahl der praktischen Fahrprüfung und der mündlichen Prüfung. In die Rangliste werden ausschließlich jene Kandidaten aufgenommen, welche eine Punktezahl **von mindestens 7/10 für die praktische Fahrprüfung und von mindesten 6/10 für die mündliche Prüfung erreicht haben.**

Die in die Rangliste aufgenommenen Bewerber werden im Sinne des Ministerialdekrets Nr. 88 vom 23. Februar 1999 einem ärztlichen Eignungstest unterzogen, um die notwendige Tauglichkeit festzustellen.

Diese Rangliste wird vom Verwaltungsrat der SASA SpA-AG genehmigt und hat eine Gültigkeit von einem Jahr, welche für ein weiteres Jahr verlängert werden kann. Zur Aufnahme von Fahrpersonal greift die SASA SpA-AG auf die Rangliste zurück.

Sollten die zugelassenen Teilnehmer nicht zur von der SASA SpA-AG vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchung erscheinen, werden sie sofort von der Rangordnung gestrichen.

ART. 6 – RECHTLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE BEHANDLUNG

Die Aufnahme und das Arbeitsverhältnis werden vom **Königlichen Dekret Nr. 148 vom 8. Januar 1931** sowie von den Nationalen Kollektivverträgen für das Personal der öffentlichen Nahverkehrsbetriebe in geltender Fassung geregelt.

ART. 7 – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Direktion der SASA SpA-AG behält sich vor, die vorliegende Ausschreibung abzuändern, zu widerrufen bzw. die Termine zu verlängern.

Nähere Auskünfte erteilt die Personalabteilung der SASA SpA-AG (Tel. 0471 - 519 650).

Im Hinblick auf die Aufnahme von Personal ist das Auswahlverfahren für das Unternehmen nicht verpflichtend.

Das Unternehmen behält sich das Recht vor für eventuelle Einstellungen die Rangliste, die aus diesem Wettbewerb hervorgeht, heranzuziehen. Unbeschadet des Vorzugsrechtes, das sich aus der aktuell gültigen Rangliste ergibt und durch den Wettbewerb entstanden ist.

Es wird mitgeteilt, dass der Zweisprachigkeitsnachweis A2 (ehemals „D“, Kenntnis der Italienischen und deutschen Sprache) ausgestellt von der Autonomen Provinz Bozen oder ein gleichwertiges Zertifikat mit europäischen Referenzrahmen (GERS) A2, Voraussetzung für die Aufnahme in den unbefristeten Dienst sind.

Gemäß des GvD. Nr. 196/2003 erklärt die SASA SpA-AG die Einhaltung des Schutzes der übermittelten Daten der Bewerber; allfällige Angaben werden ausschließlich zur Abwicklung des Auswahlverfahrens sowie der eventuellen Ausarbeitung eines Arbeitsvertrages, unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, behandelt.

Die Generaldirektorin

Dr. Petra Piffer